

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.02.1977

Geschäftszahl

0105/76

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0759/74 E 1. April 1976 RS 2

Stammrechtssatz

Als "Bauherr" kommt nur derjenige in Betracht, der das preisliche Risiko der Bauherstellung trägt, was für den Erwerber eines mit einem ideellen Grundstücksanteil verbundenen Geschäftsanteiles zu einem "Fixpreis" nicht zutrifft.